



## Einverständniserklärung elektronischer Rechnungsversand

Sehr geehrte Geschäftspartnerin, sehr geehrter Geschäftspartner,

wir möchten Ihnen zukünftig unsere Rechnungen per E-Mail als PDF-Datei zukommen lassen. Die Vorteile sind ein schnellerer Rechnungsversand sowie ein rein elektronischer Ablauf von der Rechnungserstellung bis zur Möglichkeit der digitalen Archivierung bei Ihnen. Hinzu kommen erhebliche Einsparungen an Papier und CO<sub>2</sub>, die gut für die Umwelt sind. Für Sie als Geschäftspartner bedeutet das: Auf Wunsch erhalten Sie in Zukunft Ihre Rechnungen nur noch per e-mail von uns. Was hierbei wichtig für Sie ist, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

Bitte senden Sie dieses Schreiben ausgefüllt an uns zurück:  
Per FreeFax: 0800 / 634 37 73 oder per E-Mail: [info@meg-rhein-ruhr.de](mailto:info@meg-rhein-ruhr.de)

Vielen Dank!

Firma: .....

Straße/Hausnummer.: .....

Ort/PLZ: ..... Kdn-Nr.....

Ansprechpartner: .....

O Ja, ich möchte die Rechnungen per E-Mail erhalten an folgende E-Mail Adresse:

.....

Bitte senden Sie mir die Rechnungen ab \_\_\_\_\_ in elektronischer Form zu.

O Nein, ich möchte die Rechnungen weiterhin per Post erhalten.

(zutreffendes bitte ankreuzen und Termin eintragen)

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel



## **Digitaler Rechnungsversand – Informationsblatt für den Rechnungsempfänger**

### **1. Der Nutzer muss ein Opt-in für den Rechnungsversand geben**

Nach § 14 Abs. 1 S. 7 UStG muss ein Nutzer zustimmen, bevor ihm eine Rechnung per E-Mail elektronisch zugestellt werden darf.

Doch nicht einmal dies ist zwingend erforderlich. Es reicht auch die sogenannte "stillschweigende Billigung durch tatsächliche Übung". Konkret: Wenn der Nutzer die Rechnung bezahlt, wird davon ausgegangen, dass er ein Opt-in für den Erhalt der Rechnung gegeben hat.

### **2. Die Rechnung muss in einem elektronischen Format ausgestellt, versendet, empfangen, verarbeitet und archiviert werden**

Es gibt keine eindeutigen Vorgaben für das Dateiformat in dem eine elektronische Rechnung versendet werden kann. Aus Sicherheitsgründen sind jedoch unveränderbare Formate zu bevorzugen. Das gängigste Format ist PDF. Die Rechnung kann als Anhang einer E-Mail versendet werden. Oder aber es wird nur der Link zum Download versendet. Gemäß UStG § 14b sind digitale Rechnungen aber in jedem Fall zehn Jahre durch den Versender zu archivieren.

**WICHTIG:** Eine elektronische Rechnung muss in dem Format, in dem sie versendet wurde, archiviert werden. Es ist nicht zulässig, elektronische Rechnungen auszudrucken und nur den Ausdruck zu archivieren.

### **3. Die Echtheit der Rechnungsherkunft muss garantiert sein**

Nach § 14 Abs. 1 S. 2 UStG müssen die Herkunft der Rechnung, das heißt die Identität des Rechnungsausstellers und die Unversehrtheit sowie Lesbarkeit ihres Inhalts garantiert werden. Lange Zeit war eine digitale Signatur als Identitätsnachweis notwendig. Dies ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Nachweisbar muss jedoch sein, dass die auf der Rechnung ausgewiesene Leistung auch wirklich erbracht wurde. Für die Annahme der inhaltlichen Unversehrtheit genügt es, wenn die Rechnung inhaltlich und formal korrekt ist.

**WICHTIG:** Für elektronische Rechnungen gelten die gleichen Pflichtangaben wie für Rechnungen in Papierform auch. Die Lesbarkeit ist ebenfalls einfach zu garantieren. Der Inhalt der Rechnung muss von einem Menschen erfasst und verstanden werden können (kein Code, der nur von Maschinen lesbar ist).